

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 17.03.2017, Nr. 10/2017 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 059 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Anordnung vom 21.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel im Kreis Herford Seite 1
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

059

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Anordnung vom 21.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel im Kreis Herford

- I. Meine Tierseuchenverordnung vom 21.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Herford (Amtsblatt für den Kreis Herford Nr. 30/2016 vom 22.11.2016) hebe ich hiermit auf.
- II. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Seit dem 23.11.2016 besteht für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die im Kreisgebiet Herford Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung halten, die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels. Die Entscheidung war vor dem Hintergrund von mehreren Infektionen von Hausgeflügel und Wildvögeln mit hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) getroffen worden.

Nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I Nr. 3, S. 1564), ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Aufgrund der vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) vorgenommenen Risikobewertungen wurde das Risiko einer Einschleppung und einer Verbreitung von H5N8 in der Vergangenheit jeweils mit hoch bewertet.

Nachdem in NRW seit dem 24. Februar 2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt wurde hat das NRW Umweltministerium mit Erlass vom 16.03.2017 die landesweiten Vorgaben zur Aufstallung von Geflügel weiter gelockert und die Kreise zu einer erneuten Risikobewertung aufgefordert.

Der einzige Ausbruch von Geflügelpest im Kreis Herford war bei einer Wildente vor mehr als sechs Wochen festgestellt worden. Auch in den benachbarten Kreisen ist es in den letzten Wochen nicht mehr zu einem besorgniserregenden Ausbruch der Geflügelpest gekommen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung, dass der Erreger durch steigende Temperaturen und intensive Sonneneinstrahlung inaktiviert wird, sich im Kreisgebiet keine noch besetzten Wildvogelrastgebiete befinden und auch keine sehr hohe Geflügeldichte im Kreisgebiet gegeben ist, kommt der Kreis Herford bei seiner aktualisierten Risikobewertung nach § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpestverordnung zu der Einschätzung, dass eine Aufhebung der Anordnung der Aufstallung des Geflügels für vertretbar gehalten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich beim Landrat des Kreises Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@vps.kreis-herford.de].

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise:

Im gesamten Gebiet des Kreises Herford besteht damit keine Verpflichtung mehr zur Aufstallung von Geflügel.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) durch die Tierhalter wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Falle einer Änderung der Seuchenlage müssen Tierhalter grundsätzlich mit einer erneuten Anordnung der Aufstallung des Geflügels rechnen.

Im Auftrag

gez.
Bischof

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 22.03.2017 und der 05.04.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -1339 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.